

BC-Beirat:

Hans Jürgen Bathe, Dipl.-Finanzw., Potsdam;
Dr. Hans-Jürgen Hillmer, Dipl.-Kfm., Coesfeld;
Ralf Pöller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bochum;
Matthias Pruns, Rechtsanwalt, Bonn;
Christian Thurow, Dipl.-Betriebsw. (BA), London.

BC-Schriftleiter:



Michael Eckert, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Anwaltskanzlei EDK Eckert & Kollegen, Heidelberg, zuständig für die BC-Bereiche Arbeits- und Wirtschaftsrecht. E-Mail: eckert@edk-hd.de



Christel Fries, Bilanzbuchhalterin, Controllerin, Steuerberaterin, Dr. Kögler, Ickenroth & Fries PartG mbB, Montabaur, zuständig für den BC-Bereich Steuerrecht, Schwerpunkt Lohn-/Einkommensteuer. E-Mail: Christel.Fries@kif-partner.de



Dr. Elisabeth Heller, Steuerberaterin, Referentin Indirekte Steuern, RWE AG, Essen, zuständig für den BC-Bereich Steuerrecht, Schwerpunkt Umsatzsteuer. E-Mail: elisabeth.d.heller@gmail.com



Prof. Dr. Dr. habil. Robert Rieg, Professor für Internes Rechnungswesen und Controlling an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft, zuständig für die BC-Bereiche Controlling und Finanzierung. E-Mail: Robert.Rieg@hs-aalen.de



WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner, Partner der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG, München, zuständig für die BC-Bereiche Bilanzierung und Steuerrecht. E-Mail: christian.zwirner@crowe-kleeberg.de

Editorial:

Abschluss- und Prüfungs-Parcours meistern

Kraftakt Kapitalkonsolidierung: Die **Erstkonsolidierung** eines Konzernabschlusses hat es in sich. So müssen die erworbenen **Vermögensgegenstände** und **Schulden** mit den jeweiligen beizulegenden Zeitwerten **neu bewertet** werden. Dies ist ein wesentlicher, häufig arbeitsintensiver Schritt bei der Kapitalkonsolidierung. Die Buchwertmethode ist schon lange nicht mehr zulässig. Lassen sich die Wertansätze zum Erstkonsolidierungszeitpunkt nicht endgültig ermitteln, sind diese innerhalb der darauffolgenden 12 Monate anzupassen. Eine Erleichterung, die in Bezug auf **Nachhaltigkeitsberichte** – gemäß der jüngst überarbeiteten EU-Richtlinie für Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) – von vornherein gewährt wird. Danach dürfen **Tochterunternehmen**, die neu in den Konsolidierungskreis aufgenommen werden, erst im **folgenden Geschäftsjahr** im Nachhaltigkeitsbericht berücksichtigt werden (vgl. Warnke/Müller/Needham, BC 2026, 89 ff.). Auch die **Folgekonsolidierung** ist herausfordernd. Zu denken ist beispielsweise an aufgedeckte stille Reserven und Lasten aufgrund der Zeitwertbewertung, die auf verschiedene Weise fortzuführen sind. „Denke nicht in Problemen, denke in Lösungen“ (Johann Wolfgang von Goethe). Um nichts zu übersehen, empfiehlt es sich, die Konzernabschluss-Checkliste von WP/StB Pöller zur Hand zu nehmen (in dieser Ausgabe BC 2026, 64 ff.).

Steuerliche Betriebsprüfung – Grenzen der Vorlage- und Dokumentationspflicht: Finanzämter gehen seit einigen Jahren vermehrt dazu über, im Rahmen von Außenprüfungen ein **Gesamtjournal** sämtlicher E-Mails zu verlangen. Als hätte Johann Wolfgang von Goethe es geahnt: „Mit den Jahren steigern sich die Prüfungen.“ Halt gemacht wird dabei auch nicht vor privaten Daten, personenbezogenen Informationen und Betriebsgeheimnissen. Aufgespürt werden sollen damit möglichst alle steuer- und prüfungsrelevanten E-Mails. Das Ziel besteht darin, die Buchhaltung bzw. die Konzernverrechnungspreise besser zu durchleuchten. Diesen Durchsuchungseifer weist der BFH in seine Schranken. Betriebsprüfer dürfen **nur die Vorlage steuerlich relevanter E-Mails** verlangen. Wichtig dabei: Lassen Sie sich das „Zepter“ nicht aus der Hand nehmen! Ob eine E-Mail einen Handels- oder Geschäftsbrief beinhaltet, bewertet zuallererst der Steuerpflichtige. Der BFH spricht in diesem Zusammenhang von einem „**Erstqualifikationsrecht**“. Die Steuerberaterinnen Fischer und Pape/Lingier geben in diesem Heft (BC 2026, 69 ff.) eine Reihe von Praxisempfehlungen, wie sich Unternehmen auf ein derartiges Vorlageverlangen vorbereiten und sich im Ernstfall verhalten sollten.

Lehrstück Weihnachtsquiz: Das Weihnachtsquiz von Betriebsprüfer Wohlfahrt (in BC 2025, 548 f.) erweist sich bei näherer Betrachtung als anspruchsvoll. Dies zeigen die Erläuterungen des Autors, die das **Ertragsteuer-, Umsatzsteuer- und Sozialversicherungsrecht** umspannen (BC 2026, 76 ff.). Wir erfahren u.a., wo es an einheitlicher Systematik im Steuerrecht mangelt. Wird z.B. bei **Geschenken an Geschäftspartner** die 50 €-Freigrenze überschritten, ziehen Ertrag- und Umsatzsteuerrecht an einem Strang: Sowohl der ertragsteuerliche Abzug als auch der Vorsteuerabzug sind ausgeschlossen. Anders bei **Geschenken an Arbeitnehmer**: Das Umsatzsteuerrecht ignoriert hierbei die ertragsteuerlichen Freigrenzen.

Ernst Maier-Siebert, BC-Redaktion